

Der Vollzug der «Solaroffensive»

Rechtliche Analyse der neuen Verordnungsbestimmungen zu
Art. 71a EnG

Herausgeber
Dr. Ivo Schillig | AlpEnForCe
Prof. Dr. Boris Previšić | Institut Kulturen der Alpen

Autor
Dr. iur. Markus Schreiber | Universität Luzern

Im Herbst 2022 ist mit dem als dringlichem Bundesgesetz erlassenen Art. 71a Energiegesetz die sogenannte «Solaroffensive»¹ respektive der «Solarexpress»² in Kraft getreten. Hiermit sollen Gross-Photovoltaikanlagen³ mit hohem Winterproduktionsanteil vor allem in den Alpen errichtet werden können, um die Versorgungssicherheit zu stärken. Um diese bis Ende 2025 in Kraft befindliche Bestimmung umsetzen zu können, bedurfte es jedoch noch einiger Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die auf den 1. April 2023 in Kraft gesetzten Verordnungsbestimmungen aus rechtlicher Perspektive.

¹ So die Bezeichnung im Rahmen der Konsultation der hier in Rede stehenden Verordnungsbestimmungen, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92061.html>.

² So die Bezeichnung vor allem in den Medien, siehe etwa SRF Online vom 17. März 2023, «Wer in den Solarexpress einsteigen will, muss sich sputen», <https://www.srf.ch/news/schweiz/bundesrat-setzt-leitplanken-wer-in-den-solarexpress-einsteigen-will-muss-sich-sputen> (alle Internetlinks wurden am 11. Juli 2023 zuletzt abgerufen). Teilweise wird der Begriff auch für Gesetzgebungsentwürfe für die Zeit nach 2025 (im Zuge des sog. Mantelerlasses zum Energiegesetz und Stromversorgungsgesetz, Geschäft 21.047) verwendet, siehe NZZ Online vom 22. März 2023, «Dem Solarexpress droht bereits wieder der Stillstand», <https://www.nzz.ch/schweiz/der-solarexpress-droht-bereits-wieder-zu-stehen-zu-kommen-ld.1731094>.

³ Vgl. zu bereits realisierten grösseren Anlagen ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 54 ff., wobei diese jedoch immer noch deutlich kleiner sind als von Art. 71a Abs. 2 EnG für die in diesem Beitrag besprochenen Anlagen gefordert, siehe auch dort S. 60.

Kontakt

**Stiftung Alpines Energieforschungszentrum AlpEnForCe
c/o Benediktinerkloster Disentis**

Via Claustra 1

CH-7180 Disentis/Mustèr

info@alpenforce.ch

www.alpenforce.ch

Institut Kulturen der Alpen

Daetwylerstrasse 25

CH-6460 Altdorf

mail@kulturen-der-alpen.ch

www.kulturen-der-alpen.ch

Impressum

Herausgeber

Dr. Ivo Schillig (AlpEnForCe),

Prof. Dr. Boris Previšić (Institut Kulturen der Alpen)

Autor

Dr. iur. Markus Schreiber

Disentis/Altdorf, 10. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Änderung der Energieverordnung	7
2.1	Überblick	7
2.2	Art. 9c EnV – sachlicher Geltungsbereich	7
2.3	Art. 9d EnV – örtlicher Geltungsbereich	8
2.4	Art. 9e EnV – Anwendung der 2 TWh-Schwelle	10
2.5	Art. 9f EnV – Zustimmung der Gemeinde	12
2.6	Art. 9g EnV – Zuständigkeit der Kantone	13
2.7	Art. 9h EnV – Meldungen der Kantone und Bundesstellen	13
3	Änderung der Energieförderungsverordnung	15
3.1	Überblick	15
3.2	Art. 38b EnFV – Festsetzung der Einmalvergütung	15
3.3	Art. 46i EnFV - Gesuch	15
3.4	Art. 46j EnFV – Zusicherung dem Grundsatz nach	15
3.5	Art. 46k EnFV – Teilweise Einspeisung	15
3.6	Art. 46l EnFV - Inbetriebnahmemeldung	17
3.7	Art. 46m EnFV - Bauabschlussmeldung	17
3.8	Art. 46n EnFV – Fristerstreckung für die Bauabschlussmeldung	17
3.9	Art. 46o EnFV – Meldung der Netto- und Winterproduktion	17
3.10	Art. 46p EnFV – Definitive Festsetzung der Einmalvergütung	18
3.11	Art. 46q EnFV – Gestaffelte Auszahlung	18
3.12	Art. 46r – Art. 46 t EnFV – Bemessungskriterien	18
3.13	Art. 98 Abs. 7 EnV – Veröffentlichungspflichten des BFE	19
3.14	Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV – Notwendige Netzverstärkungen	19
4	Ausführungsbestimmungen Berns und des Wallis	20
5	Zusammenfassung	21
6	Handlungsoptionen	22
6.1	Übersicht	22
6.2	Handlungsoptionen der Gemeinden	22
6.3	Handlungsoptionen der Kantone	22
6.4	Handlungsoptionen des Bundes	24

1 Einleitung

Der als «Solarexpress» bezeichnete **Art. 71a Energiegesetz (EnG)**⁴ ist seit 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt bis Ende 2025.⁵ Zuvor war der Artikel als **dringliches Bundesgesetz** (Art. 165 BV⁶) in der Herbstsession innert kürzester Zeit von beiden Räten behandelt worden. Die Wahl dieses Verfahrens ist in der rechtswissenschaftlichen Lehre teilweise **kritisiert**⁷ und war sogar mit der Stimmrechtsbeschwerde – erfolglos – vor dem Bundesgericht angegriffen worden.⁸

Art. 71a EnG soll die Errichtung von grossen Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit **hohem Winterproduktionsanteil** ermöglichen, wodurch die Versorgungssicherheit gerade in den kritischen Wintermonaten gestärkt werden soll.⁹ Man dachte hierbei vor allem an **alpine Anlagen**,¹⁰ die u.a. aufgrund der Höhenlage und der Schneereflexion im Vergleich zu Anlagen im Mittelland mehr «Winterstrom» liefern.¹¹ Dazu gilt nach Art. 71a Abs. 1 EnG u.a., dass solche Anlagen von **nationalem Interesse** sind, sie **keiner Planungspflicht** nach dem Raumplanungsgesetz unterstehen und das Interesse an ihrer Realisierung entgegenstehenden (z.B. Landschafts- und Umweltschutz-) Interessen **grundsätzlich vorgeht**. Dies gilt höchstens solange, bis schweizweit die Erstellung solcher Gross-PV-Anlagen eine jährliche **Gesamtproduktion von 2 Terawattstunden (TWh)** erlaubt.

Ausgeschlossen sind solche Anlagen nach Art. 71a Abs. 1 lit. e EnG in Mooren und Moorlandschaften (Art. 78 Abs. 5 BV), Biotopen von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservaten. Die Anforderungen an die erforderliche **Grösse** der Anlage und den **Winterstromanteil** legt Art. 71a Abs. 2 EnG fest. Danach muss die Anlage jährlich mindestens 10 Gigawattstunden (GWh) produzieren und pro Kilowatt (kW) installierter Leistung muss der Winteranteil (1. Oktober – 31. März) 500 Kilowattstunden (kWh) betragen. Gemäss Art. 71a Abs. 3 EnG wird die **Bewilligung** für die Anlage **vom Kanton** erteilt, wobei die **Zustimmung der Gemeinde** und der Grundeigentümerschaft vorliegen muss.

Anlagen, die bis Ende 2025 zumindest teilweise Strom in das Netz einspeisen, erhalten eine **Einmalvergütung** in Höhe von bis zu 60 % der Investitionskosten (Art. 71a Abs. 4 EnG). Alle nach Art. 71a EnG errichteten Anlagen müssen am Ende ihrer Nutzungsdauer **zurückgebaut** werden (Abs. 5). Eine **Übergangsregelung** enthält schliesslich Abs. 6: Bei Gesuchen, die bis Ende 2025 öffentlich aufgelegt werden, bleibt Art. 71a EnG anwendbar, was sich auch auf allfällige Beschwerdeverfahren erstreckt.

⁴ SR 730.0.

⁵ AS 2022 543. Beachte aber Art. 71a Abs. 6 EnG.

⁶ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101.

⁷ ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 70; BIAGGINI, Einzelfallabwägung und Gemeinwohlverantwortung, ZBI 123/2022, S. 629 f.; GRIFFEL, Frontalangriff auf das Umweltrecht, recht 2023 S. 52, 54. Vgl. auch HETTICH, Rechtliche Massnahmen zur Verhinderung und Bewältigung einer Strom- und Gasmangellage, ZBI 123/2022, S. 650, 654. Vgl. ferner allgemein zur aktuellen Debatte um die dringliche Gesetzgebung SCHMID/HERZOG, Was ist ein dringliches Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage?, ZBI 124/2023, S. 287.

⁸ BGer 1C_529/2022 vom 31. Oktober 2022; vgl. aber dort E. 3, wonach es sich bei der gesetzlich vorgesehenen fehlenden Rechtsschutzmöglichkeit um eine «gewichtige Rechtsschutzlücke» handle. Siehe dazu auch ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 70 f.

⁹ Siehe dazu das Votum von Ständerat RIEDER, AB 2022 S 717 f.

¹⁰ Die Bezugnahme auf alpine Anlagen findet sich in diversen Voten in der parlamentarischen Debatte, vgl. AB 2022 S 716 ff.

¹¹ Siehe dazu die Ergebnisse des Forschungsprojekts «Alpenstrom Davos», <https://www.zhaw.ch/de/lsvm/institute-zentren/iunr/oekotechnologien-energiesysteme/erneuerbare-energien/solarenergie/alpenstrom-davos/>.

Frühzeitig begangenen Arbeiten der Bundesbehörden an einer **näheren Ausgestaltung** dieser Gesetzesbestimmung in einer **Verordnung** des Bundesrates. So sollte u.a. geregelt werden, woran sich das Erreichen der 2 TWh-Schwelle bemisst, welche Investitionskosten für die Einmalvergütung anrechenbar sind, und ob für die «teilweise» Einspeisung von Strom als Voraussetzung für die Einmalvergütung eine bestimmte Mindestproduktion erreicht werden muss.¹²

Bereits am 23. November 2022 erliess der Bundesrat einen neuen **Art. 9b Energieverordnung (EnV)**¹³. Dieser regelt Bauten und Anlagen, die der **Abklärung** als potenziell geeignet erscheinender Standorte für die Solaranlagen nach Art. 71a EnG dienen. Solche Bauten dürfen für maximal 24 Monate **ohne Baubewilligung** errichtet werden. Diese Ordnungsbestimmung kann sich auf Art. 14 Abs. 2 EnG stützen, wonach der Bundesrat für Bauten, die der Standortabklärung für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dienen, eine Befreiung von der Baubewilligungspflicht vorsehen kann.

Die **Verordnungsentwürfe** für die Umsetzung des Art. 71a EnG selbst legte der Bundesrat in einem kurzfristigen Konsultationsverfahren am 5. Dezember 2022 vor. Diese Konsultation (anstelle einer ordentlichen Vernehmlassung) dauerte lediglich bis zum 16. Dezember 2022.¹⁴ Die Entwürfe stiessen dabei auf teils erhebliche **Kritik** seitens der interessierten Kreise.¹⁵

Der Bundesrat beschloss die **finalen Verordnungstexte** an seiner Sitzung vom 17. März 2023 und setzte sie auf den **1. April 2023** in Kraft.¹⁶ Im Folgenden werden diese Bestimmungen näher beleuchtet. Dabei wird insbesondere darauf eingegangen, inwiefern die in der Konsultation geäusserte Kritik aufgegriffen wurde und welche Umsetzungsschwierigkeiten weiter bestehen. Der Beitrag setzt sich vor allem mit den Ordnungsbestimmungen auseinander, die **Verfahrenserleichterungen** betreffen. Daneben wird aber überblicksartig auch auf die Vorschriften eingegangen, welche die **Einmalvergütung** betreffen. Zudem werden die **Ausführungsbestimmungen** der Kantone Bern und Wallis kurz dargestellt. Der Beitrag schliesst mit einer **Zusammenfassung** der wesentlichen Ergebnisse und **Handlungsoptionen der Gemeinden, Kantone und des Bundes**.

¹² Vgl. UVEK, Erläuternder Bericht zu den Ordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 5. Dezember 2022, S. 1. Es handelt sich hierbei um die Erläuterungen zum Konsultationsentwurf. Zur finalen Fassung der Ordnungsbestimmungen wurde ein weiterer erläuternder Bericht am 26. Januar 2023 veröffentlicht.

¹³ SR 730.01.

¹⁴ Siehe die Medienmitteilung des BFE von 5. Dezember 2022, <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-92061.html>.

¹⁵ Siehe etwa AEE SUISSE, Photovoltaik - Grossanlagen: Ordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes, Stellungnahme vom 16. Dezember 2022, abrufbar unter <https://aeesuisse.ch/de/news/medienmitteilung-aeesuisse-verordnungen-zur-solaroffensive/>; SWISSGRID AG, Swissgrid Stellungnahme zu den Ordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes vom 16. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.swissgrid.ch/de/home/newsroom/positions.html#weitere-stellungnahmen>; SWISSPOWER, Stellungnahme der Swisspower AG zu den Ordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes vom 16. Dezember 2022, abrufbar unter <https://swisspower.ch/themen-und-standpunkte/stellungnahme-der-swisspower-ag-zu-den-verordnungsrevisionen-zur-umsetzung-des-neuen-artikels-71a-des-energiegesetzes/>; VERBAND SCHWEIZERISCHER ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN (VSE), Photovoltaik-Grossanlagen: Ordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes (Solaroffensive), Stellungnahme vom 16. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.strom.ch/de/nachrichten/solaroffensive-zubau-von-winterproduktion-vorantreiben-nicht-bremsen>; im Gesamtfazit etwas positiver, im Detail jedoch mit sehr ähnlicher Kritik IG SOLALPINE, Photovoltaik-Grossanlagen: Ordnungsrevisionen zu Art. 71a EnG, Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vom 16. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.solalpine.ch/medien/stellungnahme-ig-solalpine-verordnungen-eng-71a.pdf>.

¹⁶ AS 2023 143.

2 Änderung der Energieverordnung

2.1 Überblick

Die Änderungen der **Energieverordnung** (EnV) dienen vor allem dazu, den **bewilligungsrechtlichen Sonderrahmen**, der durch Art. 71a EnG geschaffen wurde, näher auszugestalten. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in den Art. 9c – 9h EnV.

2.2 Art. 9c EnV – sachlicher Geltungsbereich

Art. 9c **erweitert** den Geltungsbereich des 71a EnG ausdrücklich auf «Anlagen und Installationen, die für die Realisierung und den Betrieb einer Photovoltaik-Grossanlage notwendig sind». Der Bundesrat dachte hierbei u.a. an Transformatoren, Schaltanlagen sowie «unumgängliche Erschliessungsinfrastrukturen» wie Transportseilbahnen.¹⁷

Dieses Ergebnis hätte sich allenfalls bereits aus der **Auslegung** des Art. 71a EnG selbst ergeben. Da dieser jedoch den Begriff der «Photovoltaik-Grossanlage» über die Anforderungen aus Abs. 2 (Grösse, Winterproduktionsanteil) hinaus nicht definiert, ist die Klarstellung auf Verordnungsebene dennoch zu begrüssen.

Problematisch erscheint jedoch, dass Art. 9c EnV eine wichtige Frage nicht adressiert, die ebenfalls den sachlichen Geltungsbereich des Art. 71a EnG betrifft. Dieser erstreckt die Verfahrenserleichterungen seines Abs. 1 ausdrücklich auf die **Anschlussleitungen** der PV-Grossanlagen. Bezüglich der meisten Verfahrenserleichterungen, wie etwa dem nationalen Interesse an den betreffenden Anlagen, wirft dies keine weiteren Fragen auf.

Unklar ist jedoch, ob sich aus dem Entfallen der Planungspflicht nach Art. 71a Abs. 1 lit. c EnG ebenfalls ergibt, dass die Anschlussleitungen keiner **Plangenehmigung** nach Art. 16 ff. Elektrizitätsgesetz (EleG)¹⁸ bedürfen. Das mögliche Erfordernis einer Plangenehmigung wurde in der Konsultation als **erhebliches Hemmnis** für die zügige Errichtung grosser PV-Anlagen angeführt.¹⁹ So nennt die Swissgrid AG, Betreiberin des Übertragungsnetzes, Verfahrensdauern bei Plangenehmigungen im Übertragungsnetz von häufig drei bis sechs Jahren.²⁰

Offenbar war sogar beabsichtigt, in Art. 9c EnV **klarzustellen**, dass sich die Befreiung von der Planungspflicht **nicht auf die Plangenehmigung** nach dem EleG bezieht, weshalb Anschlussleitungen und Transformationsanlagen weiterhin einer Plangenehmigungspflicht unterlägen.²¹ Dieses Anliegen hat keinen Eingang in den finalen Wortlaut von Art. 9c EnV gefunden.

Dasselbe Ergebnis ergibt sich allerdings bereits aus der **Auslegung** des Art. 71a Abs. 1 lit. c EnG. Dieser spricht von der «Planungspflicht», die für die betroffenen Projekte entfallt. Hiermit ist für gewöhnlich die

¹⁷ UVEK, Erläuternder Bericht zu den Verordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 2.

¹⁸ SR 734.0.

¹⁹ Siehe etwa AEE SUISSE (Fn. 15), S. 2; VSE (Fn. 15), S. 2 f.

²⁰ SWISSGRID AG (Fn. 15), S. 2.

²¹ UVEK, Erläuternder Bericht zu den Verordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 2.

Planungspflicht nach Art. 2 Raumplanungsgesetz (RPG)²² gemeint.²³ In Bezug auf grosse Photovoltaikanlagen geht es hier um die Frage, ob eine Grundlage für die Anlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG), im Nutzungsplan (Art. 14 RPG) oder vor allem in Bezug auf die Anschlussleitungen allenfalls auch in einem Sachplan²⁴ (Art. 15e EleG und Art. 13 RPG) erforderlich ist.²⁵ Sprachlich und rechtlich **von der Planungspflicht zu unterscheiden ist die Plangenehmigungspflicht** im Sinne der Art. 16 ff. EleG. Hätte letztere ebenfalls entfallen sollen, so hätte es nahegelegen, dies entsprechend klarzustellen («... für sie keine Planungs- und Plangenehmigungspflicht besteht»).

Somit ist unabhängig von Art. 9c EnV davon auszugehen, dass sich die Verfahrenserleichterung **nicht auf das Plangenehmigungsverfahren** erstreckt.²⁶ Damit ist eines der wesentlichsten Verfahrenshemmnisse²⁷ weiterhin **nicht ausreichend adressiert**.

2.3 Art. 9d EnV – örtlicher Geltungsbereich

Art. 71a Abs. 1 lit. e EnG schliesst PV-Grossanlagen in Mooren und Moorlandschaften, Biotopen von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservaten aus. Art. 9d EnV erweitert diese **Ausschlussgebiete um Fruchtfolgeflächen** (siehe Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG), d.h. das qualitativ hochwertigste Ackerland. Auch hier sollen PV-Grossanlagen somit ausgeschlossen sein.

Die Materialien begründen diese Erweiterung mit der Absicht des Gesetzgebers, lediglich **alpine Solaranlagen** zu erfassen.²⁸ Die Anforderungen an die Winterproduktion aus Art. 71a Abs. 2 EnG hätten gerade auch dazu gedient, Anlagen im Mittelland auszuschliessen, um die dortigen Landwirtschaftsflächen nicht unter Druck zu setzen.²⁹ Nach Inkrafttreten des Art. 71a EnG habe sich jedoch gezeigt, dass mittels schwenkbaren, dem Stand der Sonne nachführbaren Modulen auch im Mittelland eine Winterproduktion erreicht werden könne, die den Anforderungen des Abs. 2 entspricht. Es bedürfe daher der weiteren Einschränkung, um Fruchtfolgeflächen im Mittelland zu schützen.³⁰

Betrachtet man die **parlamentarischen Voten**, so ist im Kontext des Art. 71a EnG tatsächlich grundsätzlich (allein) von alpinen Photovoltaikanlagen die Rede.³¹ Eine entsprechende räumliche Beschränkung hat

²² SR 700.

²³ Siehe im Kontext von Photovoltaikanlagen ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 60 f.

²⁴ In Betracht käme hier allenfalls der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), siehe <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromnetze/bewilligungsverfahren/sachplan-uebertragungsleitungen-suel.html>.

²⁵ Zur Planungspflicht von Freiflächensolaranlagen ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 60 ff. RAMSEIER, in: Streiff (Hrsg.), Raumplanung und Photovoltaik, Zürich 2021, S. 5 ff., Rz. 36 ff.; SCHREIBER, Die Nutzung des Alpenraums zur nachhaltigen Stromerzeugung, ZBl 123/2022, S. 515 ff., 537 f. Siehe konkret im Kontext des Konsultationsentwurfs auch VSE (Fn. 15), S. 2.

²⁶ Davon geht zu Art. 71a EnG auch die SWISSGRID AG (Fn. 15), S. 1, aus; vgl. auch AEE SUISSE (Fn. 15), S. 2; VSE (Fn. 15), S. 2 f.

²⁷ Siehe dazu auch die Nachweise in Fn. 26.

²⁸ UVEK, Erläuternder Bericht zu den Ordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 2.

²⁹ UVEK, Erläuternder Bericht zu den Ordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 2 unter Verweis auf das Votum von Nationalrat MÜLLER-ALTERMATT, AB 2022 N 1708.

³⁰ UVEK, Erläuternder Bericht zu den Ordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 2.

³¹ Siehe neben dem Votum von MÜLLER-ALTERMATT, AB 2022 N 1708 u.a. dasjenige von Nationalrätin VINCENZ-STAUFFACHER, AB 2022 N 1700; Nationalrat NORDMANN, AB 2022 N 1702; Nationalrat EGGER, AB 2022 N 1705; Ständerätin MAZZONE, AB 2022 S 722; Ständerat BISCHOF, AB 2022 S 723.

jedoch keinen Eingang in den **Wortlaut** der Vorschrift gefunden. Weder in der Überschrift noch in der Bestimmung selbst findet sich irgendein Hinweis auf den alpinen Raum.

Es stellt sich daher die Frage, ob der **Bundesrat die Kompetenz** hatte, die Ausschlussgebiete zu erweitern. Gemäss Art. 182 Abs. 1 Bundesverfassung (BV)³² kann der Bundesrat Verordnungen erlassen, soweit er dazu durch die Verfassung oder durch Gesetz ermächtigt ist.

Aus Art. 71a EnG selbst ergibt sich **keine Verordnungsermächtigung**. Der Bundesrat wird in dieser Vorschrift lediglich in Abs. 4 in Bezug auf die Festlegung der Einmalvergütung im Einzelfall angesprochen. Auch im restlichen Energiegesetz findet sich keine Bestimmung, aus der sich eine konkrete gesetzliche Ermächtigung zur Erweiterung der Ausschlussgebiete ergeben würde.

In Art. 60 Abs. 3 EnG findet sich eine allgemeine Ermächtigung des Bundesrates zum Erlass von **Ausführungsbestimmungen**. Ausführungsbestimmungen kann der Bundesrat bereits gestützt auf Art. 182 Abs. 2 BV erlassen, wonach der Bundesrat für den Vollzug der Gesetzgebung sorgt.³³ Ob sich die konkrete Ausführungsbestimmung auf Art. 60 Abs. 3 EnG oder direkt auf Art. 182 Abs. 2 BV stützt, ist für die rechtliche Bewertung im Ergebnis unerheblich.³⁴

Entscheidend ist einzig, ob sich die Regelung zu den Fruchtfolgeflächen **innerhalb des** im Rahmen einer Ausführungsbestimmung **Zulässigen** bewegt. Danach muss sich der Bundesrat auf Vorschriften beschränken, welche die gesetzlichen Bestimmungen konkretisieren und Lücken (nur) soweit füllen, wie dies für den Vollzug erforderlich ist.³⁵ Es geht somit lediglich darum, die «Gedanken des Gesetzgebers» auszuführen.³⁶

Nun könnte man zunächst meinen, da – wie gezeigt – das Parlament offenbar davon ausging, lediglich alpine Solaranlagen zu regeln, handle es sich bei dem Ausschluss von Fruchtfolgeflächen um eine solche Ausführung der «Gedanken des Gesetzgebers».³⁷ Allerdings darf der Bundesrat im Zuge von Ausführungsbestimmungen **keine** aus dem Gesetz folgenden **Rechte beschränken**, selbst wenn diese Einschränkung dem Gesetzeszweck entsprechen würde.³⁸

Fraglich ist somit, ob Art. 71a EnG einem Personenkreis **Rechte einräumt**, die durch Art. 9d EnV wieder eingeschränkt werden. Art. 71a Abs. 1 EnG sieht zunächst erhebliche rechtliche Vorteile für die Projektanten von grossen PV-Anlagen vor. So ist u.a. deren Bedarf und ein nationales Interesse ausgewiesen, und es besteht keine Planungspflicht. Bezüglich dieser Privilegierung besteht kein behördliches Ermessen, sondern das Gesetz räumt diese Sonderstellung unmittelbar ein («[...] gilt für diese Anlagen [...], dass

³² SR 101.

³³ KÜNZLI, in: Basler Kommentar BV, Basel 2015, N 18 zu Art. 182; TSCHANNEN, in: St. Galler Kommentar BV, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 12 zu Art. 182; im Ergebnis ebenso BIAGGINI, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017, N. 5 zu Art. 182. Dennoch ist in diesen Fällen die Verordnung von der Existenz des Gesetzes abhängig, siehe dazu KÜNZLI, in: Basler Kommentar BV, Basel 2015, N 19 zu Art. 182; BIAGGINI, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017, N. 5 zu Art. 182.

³⁴ KÜNZLI, in: Basler Kommentar BV, Basel 2015, N 18 zu Art. 182, geht davon aus, dass entsprechende gesetzliche Ermächtigungen lediglich deklaratorischer Natur seien; TSCHANNEN, in: St. Galler Kommentar BV, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 12 zu Art. 182, hält die einfachgesetzliche Ermächtigung in diesen Fällen für «rechtlich bedeutungslos».

³⁵ Vgl. BGE 126 II 283 E. 3b S. 291.

³⁶ BGE 139 II 460 E. 3.3; KÜNZLI, in: Basler Kommentar BV, Basel 2015, N 20 zu Art. 182. Vgl. auch BGE 139 II 460 E. 2.1.

³⁷ Hiervon geht offenbar der Bundesrat aus, siehe UVEK, Erläuternder Bericht zu den Verordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 2.

³⁸ BGE 126 II 283 E. 3b S. 291; BGE 139 II 460 E. 2.2; BIAGGINI, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017, N. 4 zu Art. 182; BRUNNER/ZOLLINGER, Die richterliche Überprüfung von Rechtsverordnungen, LeGes 2021, 2 Nr. 1, Rz. 4; KÜNZLI, in: Basler Kommentar BV, Basel 2015, N 20 zu Art. 182; vgl. auch TSCHANNEN, in: St. Galler Kommentar BV, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 12 zu Art. 182.

[...]»). Das Gesetz macht diese Privilegierung einzig von den Voraussetzungen des Art. 71a Abs. 2 EnG abhängig sowie davon, dass keiner der Ausschlussstatbestände in Abs. 1 lit. e gegeben ist, wobei Fruchtfolgeflächen nicht erwähnt werden. Einerseits verschafft Art. 71a Abs.1 EnG angesichts der vielfältigen Interessenabwägungen, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vonnöten sind, im Hinblick auf die Bewilligungserteilung noch keine gesicherte Rechtsposition. Andererseits räumt die Bestimmung damit jedoch jedenfalls erhebliche verfahrensrechtliche Vorteile ein. Diese rechtliche Sonderstellung, die nach Art. 71a Abs. 6 EnG auch von nicht unerheblicher Dauer ist, wird durch Art. 9d EnV wieder eingeschränkt, indem Anlagen auf Fruchtfolgeflächen nicht von diesen Privilegien profitieren.

Es besteht daher eine gewisse **Rechtsunsicherheit**, ob sich diese Regelung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch im Rahmen einer Vollziehungsverordnung bewegt.³⁹ Letztlich dürfte die praktische Relevanz dieser Frage jedoch begrenzt sein. Auch wenn Art. 71a Abs. 1 lit. d EnG statuiert, dass das Interesse an den Anlagen anderen Interessen grundsätzlich vorgeht, besteht – wie das Wort «grundsätzlich» hervorhebt – ohne Weiteres die Möglichkeit, die Bedeutung von Fruchtfolgeflächen im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Deren hohe Relevanz wird durch Art. 3 Abs. 2 lit. a und Art. 15 Abs. 3 RPG sowie im Sachplan Fruchtfolgeflächen⁴⁰ als gewichtiges Bundesinteresse im Rahmen der Interessenabwägung anerkannt und indirekt auch über Art. 104 und Art. 104a BV verfassungsrechtlich abgesichert. Bereits unabhängig von Art. 9d EnV dürfte damit die Möglichkeit für die zuständigen Behörden bestehen, Fruchtfolgeflächen in den meisten Fällen⁴¹ von der Errichtung von PV-Grossanlagen **freizuhalten**.⁴²

Im Vergleich zum Konsultationsverfahren **gestrichen** wurde die ursprünglich in E-Art. 9d Abs. 1 des Konsultationsentwurfs vorgesehene Regelung, wonach für die Bestimmung der Stromproduktion im Winterhalbjahr i.S.d. Art. 71a Abs. 2 EnG nur der Ertrag bei einer fest ausgerichteten Orientierung der PV-Module berücksichtigt werden sollte. Dies sollte dazu dienen, zu verhindern, dass PV-Grossanlagen im Mittelland den Zielwert erreichen und daher ebenso wie alpine Anlagen unter Art. 71a EnG fallen.⁴³ Nach dem nunmehr geltenden Recht wäre es daher im Einzelfall allenfalls denkbar, dass **nicht-alpine Anlagen** dank **schwenkbaren PV-Modulen**, die dem Sonnenstand folgen können, den geforderten Winterproduktionsanteil erreichen könnten.⁴⁴ Dann wäre fraglich, inwiefern auch solche Anlagen unter Art. 71a EnG fallen können. Wie weiter oben in diesem Abschnitt bereits gezeigt wurde, war in der parlamentarischen Debatte lediglich von alpinen Anlagen die Rede; diese Beschränkung hat jedoch keinerlei Eingang in den Wortlaut der anzuwendenden Bestimmungen gefunden.

2.4 Art. 9e EnV – Anwendung der 2 TWh-Schwelle

Art. 9e EnV konkretisiert die 2 TWh-Schwelle des Art. 71a EnG. Letzterem zufolge gilt diese Vorschrift nur solange, bis schweizweit ein Zubau solcher PV-Grossanlagen eine **Jahresproduktion von 2 TWh** erlaubt. Es stellt sich nunmehr zum einen die Frage, welcher genaue **Zeitpunkt** für das Erreichen der Schwelle

³⁹ Vgl. auch IG SOLALPINE (Fn. 15): «Artikel 9d Absatz 2 EnV hat keine gesetzliche Grundlage».

⁴⁰ Siehe dazu insbesondere Ziffer 5.1 des Sachplans Fruchtfolgeflächen, abrufbar unter <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/konzepte-und-sachplaene/sachplaene-des-bundes/sachplan-fruchtfolgeflaechen-sp-fff.html>.

⁴¹ Wie auch Ziffer 5.1 des Sachplans Fruchtfolgeflächen festhält, sind die Fruchtfolgeflächen nicht absolut geschützt. Vgl. dazu auch Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV.

⁴² Vgl. auch allgemein zu den verbleibenden Spielräumen der Behörden zum Schutz der Umwelt- und Landschaftsschutzinteressen ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 71 f.

⁴³ UVEK, Erläuternder Bericht zu den Ordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 5. Dezember 2022, S. 2.

⁴⁴ Vgl. UVEK, Erläuternder Bericht zu den Ordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 2.

massgeblich ist. Zum anderen ist fraglich, was mit **laufenden Projekten** geschieht, wenn z.B. während der Bauphase die 2 TWh-Schwelle erreicht wird. Art. 9e EnV soll beide Fragen adressieren.

Art. 9e Abs. 1 EnV betrifft die erste Frage nach dem massgeblichen Zeitpunkt für das Erreichen der 2 TWh-Schwelle. Danach ist die jährlich erwartete Produktion der **rechtskräftig bewilligten Anlagen** für die Berechnung der 2 TWh-Schwelle massgeblich. Dies bedeutet, dass die 2 TWh-Schwelle erreicht ist, sobald die Bewilligung des letzten Projekts, das für das Erreichen der Schwelle benötigt wird, in Rechtskraft erwächst. Dies wird in der Praxis zudem voraussichtlich bedeuten, dass der Schwellenwert erst nach Ablauf einiger Zeit erreicht werden dürfte, da Rechtsmittel den Eintritt der Rechtskraft hinauszögern würden.

Im Vergleich zum Konsultationsentwurf ist der massgebliche Zeitpunkt hiermit dennoch **vorverlagert** worden. Der Konsultationsentwurf hatte in E-Art. 9e Abs. 1 EnV erst das Datum der Inbetriebnahme als massgeblich vorgesehen.

Art. 9e Abs. 2 EnV betrifft die zweite Frage bezüglich des Status von Anlagen, die sich bei Erreichen der 2 TWh-Schwelle bereits in einem **fortgeschrittenen Planungsstatus** befinden. Danach kann von einer Bewilligung nach Art. 71a EnG nur Gebrauch gemacht werden, wenn zum Zeitpunkt von deren Rechtskraft die 2 TWh-Schwelle durch die rechtskräftig bewilligten Anlagen noch nicht erreicht ist. Dies bedeutet, dass sich für die Projektanten eine **erhebliche Rechtsunsicherheit** ergeben könnte. So könnte ein bereits weit fortgeschrittenes Projekt aufgrund Beschwerdeverfahren noch keine rechtskräftige Bewilligung haben, und stünde dann vor der möglichen Situation, dass plötzlich andere Projekte, bei denen die Beschwerdeverfahren zügiger verlaufen, die Rechtskraft ihrer Bewilligung erlangen und daraufhin die 2 TWh-Schwelle erreicht wird. Dies würde für das betroffene Projekt bedeuten, dass seine Bewilligung wertlos würde und das gesamte bis dahin durchgeführte Verfahren umsonst absolviert wurde. Diese erhebliche Rechtsunsicherheit wird dadurch verstärkt, dass im Vorhinein kaum absehbar sein dürfte, wie schnell die Beschwerdeverfahren, die auch noch unterschiedliche Kantone betreffen könnten, relativ zueinander ablaufen werden.

Diese Vorschrift dürfte nicht nur in praktischer Hinsicht **erhebliche Probleme** aufwerfen.⁴⁵ Auch aus rechtlicher Sicht stellt sich die Frage, inwiefern Art. 9e Abs. 2 EnV mit **Art. 71a Abs. 6 EnG** vereinbar ist. Nach dieser Gesetzesnorm bleibt der Art. 71a EnG auf Gesuche, die bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden, sowie bei allfälligen Beschwerdeverfahren anwendbar. Das Gesetz möchte hier also gerade eine erhöhte Rechtssicherheit schaffen, indem Projekten, die bereits weit fortgeschritten sind, nicht plötzlich die Rechtsgrundlage entzogen wird. Genau dies wäre jedoch der Fall, wenn ein bereits öffentlich aufgelegtes, aber noch nicht rechtskräftig bewilligtes Projekt sich mit dem soeben beschriebenen Problem der anderweitigen Erreichung der 2 TWh-Schwelle konfrontiert sähe. Mit dem Wortlaut sowie dem Sinn des Art. 71a Abs. 6 EnG verträgt sich Art. 9e Abs. 2 EnV daher kaum und könnte sich somit allenfalls bei gerichtlicher Überprüfung als mit dieser gesetzlichen Bestimmung unvereinbar⁴⁶ erweisen.

⁴⁵ Vgl. dazu auch IG SOLALPINE (Fn. 15), S. 2.

⁴⁶ Vgl. zu Beispielen der gerichtlichen Prüfung von Verordnungen im Energierecht BGer 2C_739/2010 vom 6. Juli 2011, E. 4.6 a.E.; BVGer A-2842/2010 vom 20. März 2013, E. 4.5.3; vgl. zu diesem Thema auch FÖHSE, Die Leiden der jungen Strommarktordnung, recht 2015, S. 125. Zur Forderung, dass die Gerichte die Gesetzeswidrigkeit von Verordnungsbestimmungen ausdrücklich feststellen sollten, BRUNNER/ZOLLINGER, Die richterliche Überprüfung von Rechtsverordnungen, LeGes 2021, 2 Nr. 1, Rz. 40.

2.5 Art. 9f EnV – Zustimmung der Gemeinde

Art. 71a Abs. 3 EnG sieht vor, dass die Bewilligung für die PV-Grossanlagen durch den Kanton erteilt wird, hierfür aber neben der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer auch diejenige der Gemeinde vorliegen muss. Art. 9f EnV konkretisiert dies insofern, als die Zustimmung der Gemeinde im **Verfahren für kommunale Gesetze** erfolgen soll, wenn das kantonale oder kommunale Recht nichts Abweichendes regelt.

Ein solch förmliches Verfahren sichert gewisse **rechtsstaatliche Anforderungen** an das Verfahren. Insbesondere schafft es einen Vertrauenstatbestand, der verhindern dürfte, dass eine einmal erteilte Zustimmung plötzlich widerrufen werden könnte, was eine erhebliche Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten mit sich bringen würde. Gleichzeitig besteht – ebenso wie beim Erlass eines kommunalen Gesetzes – jedoch keine Verpflichtung der Gemeinde, die Zustimmung zu erteilen. Eine solche lässt sich weder aus Art. 71a Abs. 3 EnG noch aus Art. 9f EnV ableiten. Somit haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Projekte **politisch zu blockieren**.

Fraglich könnte schliesslich je nach Gemeinde sein, welches Organ als dasjenige anzusehen ist, das «für den Erlass kommunaler Gesetze» **zuständig** ist. Auch wenn der Wortlaut der Verordnung auf das massgebende Verfahren abstellt («[...] die Zustimmung der Gemeinde [ist] im gleichen Verfahren einzuholen, das für den Erlass kommunaler Gesetze massgebend ist»), geht es dem Bundesrat hier nämlich in erster Linie um die Bestimmung des zuständigen Organs.⁴⁷ Insofern fällt zunächst auf, dass der Begriff des Gesetzes in den Gemeindeordnungen eher selten verwendet wird und hier oft Bezeichnungen wie «Reglement»⁴⁸ oder «Dekret»⁴⁹ üblich sind, wenn überhaupt eine nähere Bezeichnung erfolgt⁵⁰.

Am naheliegendsten erscheint es, auf die Zuständigkeit für den Erlass solcher kommunaler Rechtsvorschriften abzustellen, die als formelles Gesetz gelten. Dies sind jedenfalls alle Rechtsvorschriften, die von der kommunalen Legislative und – in Abgrenzung hiervon – nicht von den Exekutivbehörden erlassen werden.⁵¹ Zuständig wäre danach also das **kommunale Legislativorgan**, unabhängig von seiner Bezeichnung und Ausgestaltung als eigentlichem Gemeinde- oder Stadtparlament

⁴⁷ Siehe UVEK, Erläuternder Bericht zu den Verordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 3 f.

⁴⁸ Vgl. etwa Art. 28 Gemeindeordnung der Stadt Luzern, sRSL 0.1.1.1.1. Vgl. auch zum Kanton Basel-Landschaft CORVINI, Kommunale Rechtsetzung, Liestal 1999, S. 96.

⁴⁹ Vgl. den Sonderfall des Ausscheidungsdekrets zur Ausscheidung von Ortsbürgergemeinden in Art. 6 lit. g Gemeindeordnung der Gemeinde Altdorf, RB 01.11, vgl. dazu Art. 69 Abs. 2 und Art. 110 Abs. 1 lit. f Verfassung des Kantons Uri, SR 131.214.

⁵⁰ Vgl. Art. 6 lit. a Gemeindeordnung der Gemeinde Altdorf, RB 01.11, worin schlicht die Zuständigkeit zum Erlass von «Rechtsvorschriften» geregelt ist.

⁵¹ MEYER, in: Basler Kommentar BV, Basel 2015, N. 31 a.E. zu Art. 50. Siehe aus der Rechtsprechung etwa den Entscheid des Verwaltungsgerichts Luzern V 08 361_1 vom 23. September 2009, E. 7c. Vgl. zu dieser Unterscheidung und ihren Auswirkungen auf die demokratische Legitimation HANGARTNER, in: Cagianut/Geiger/Hangartner/Höhn (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Staats- und Verwaltungsrechts, Festschrift für Otto K. Kaufmann, S. 209, 210 f.; siehe auch CORVINI, Kommunale Rechtsetzung, Liestal 1999, S. 96 sowie zum Demokratieprinzip auf Gemeindeebene dort S. 56 f.

(mit Bezeichnungen wie z.B. «Grosser Stadtrat»⁵², «Conseil municipal»⁵³ oder «Generalrat»⁵⁴) oder als Gemeindeversammlung⁵⁵.

Fraglich ist, wer zuständig ist, wenn die Gemeindeordnung überhaupt keine parlamentarischen Erlasse vorsieht, sondern lediglich eine **Rechtsetzung durch die Exekutive**.⁵⁶ In diesen Fällen wäre wohl davon auszugehen, dass die Zuständigkeitsregel des Art. 9f EnV, wonach im Zweifel das Parlament zuständig sein soll, nicht greift, und stattdessen die Exekutive im jeweils einschlägigen Rechtsetzungsverfahren zuständig ist.

Zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten ist in jedem Fall denjenigen Kantonen, auf deren Gebiet die Erstellung von Solaranlagen nach Art. 71a EnG als wahrscheinlich erscheint, zu empfehlen, die Zuständigkeitsfrage im Rahmen einer Ausführungsgesetzgebung **eindeutig zu regeln**. Hierfür lässt Art. 9f EnV ausdrücklich Spielraum. In Ermangelung einer kantonrechtlichen Vorschrift könnten danach sogar die Gemeinden selbst die Frage ausdrücklich regeln («*Legt das kantonale oder das kommunale Recht keine andere Zuständigkeit fest, [...]»*).

2.6 Art. 9g EnV – Zuständigkeit der Kantone

Art. 9g EnV verweist für die kantonale Bewilligung auf die **nach Art. 25 Abs. 2 RPG zuständige Behörde**, falls das kantonale Recht nichts Abweichendes regelt. Art. 25 Abs. 2 RPG betrifft die kantonale Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone. Dieselbe Behörde nach Art. 9g EnV auch für die PV-Grossanlagen für zuständig zu erklären, hat zwei **Vorteile**. Zum einen wird Art. 25 Abs. 2 RPG bereits **seit Langem in der Praxis angewandt**, weshalb die Kantone hier die nötigen Zuständigkeiten geregelt haben. Es dürfte daher in allen Kantonen auch in Abwesenheit einer speziellen kantonalen Zuständigkeitsregelung für PV-Grossanlagen klar sein, welche Behörde nunmehr zuständig ist.

Zum anderen hat diese Zuständigkeitsregelung den Vorteil, dass die nach Art. 25 Abs. 2 zuständigen kantonalen Behörden sich gerade mit dem Bauen ausserhalb der Bauzone und damit sehr ähnlichen Fragestellungen befassen müssen, wie sich auch bei den PV-Grossanlagen aufgeworfen werden. Es handelt sich somit um **mit solchen Aufgaben vertraute Behörden**, weshalb die nötige Kompetenz vorhanden sein dürfte.

Problematisch verbleibt, dass die PV-Grossanlagen in manchen Kantonen für einen erheblichen Anstieg der **Arbeitsbelastung** bei den kantonalen Behörden sorgen könnte. Die betroffenen Kantone müssen daher sicherstellen, dass die zuständigen Behörden personell ausreichend ausgestattet sind, damit die Verfahren nicht verzögert werden.

2.7 Art. 9h EnV – Meldungen der Kantone und Bundesstellen

Art. 9h Abs. 1 und Abs. 2 EnV regeln umfassende **Meldepflichten** der Kantone und Bundesstellen, u.a. zu Gesuchseinreichungen, der Erteilung und Rechtskraft von Bewilligungen sowie der Inbetriebnahme der

⁵² Art. 18 Gemeindeordnung der Stadt Luzern, sRSL 0.1.1.1.1.

⁵³ Art. 3 lit. a Loi sur l'administration des communes République et canton de Genève, rsGE B 6 05; vgl. dort aber die eingeschränkten Zuständigkeiten nach Art. 30 und Art. 30A.

⁵⁴ Art. 20 Gemeindegesetz Kanton Wallis, SGS 175.1.

⁵⁵ Dies ist vor allem in der Deutschschweiz der Regelfall in kleineren Gemeinden, siehe etwa Art. 5 Gemeindeordnung der Gemeinde Altdorf, RB 01.11.

⁵⁶ Dazu noch unter der alten Bundesverfassung HANGARTNER, in: Cagianut/Geiger/Hangartner/Höhn (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Staats- und Verwaltungsrechts, Festschrift für Otto K. Kaufmann, S. 209, 211.

entsprechenden Anlagen. Hintergrund ist, dass diese Vorgänge Auswirkungen auch ausserhalb des betroffenen Kantons haben. So hängt das Erreichen der 2 TWh-Schwelle nach Art. 71a Abs. 1 EnG gemäss Art. 9e EnV von der Rechtskraft der entsprechenden Bewilligungen ab (siehe oben [2.4.](#)).

Es ist somit von grosser Bedeutung, dass allen betroffenen Kreisen Informationen über diese Vorgänge zur Verfügung stehen. Um dies sicherzustellen, führt das Bundesamt für Energie gemäss Art. 9h Abs. 3 eine **öffentlich zugängliche Liste** mit den Angaben nach Abs. 1 und Abs. 2 und aktualisiert diese laufend.

Da es sich bei den Bewilligungsverfahren grundsätzlich um solche kantonaler Art handelt, sind auch von den Meldepflichten des Art. 9h EnV vorrangig die **Kantone** betroffen. Abs. 1 erwähnt darüber hinaus auch die **Bundesstellen**. Diese Ergänzung fand sich im Konsultationsentwurf noch nicht. Fraglich erscheint, inwiefern über die Kantone hinaus noch ein Bedarf für Meldepflichten seitens solcher Bundesstellen verbleibt. Die in Art. 9h Abs. 1 EnV genannten Informationen könnten grundsätzlich auch allein durch die Kantone gemeldet werden. Allenfalls könnten das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI und gegebenenfalls das BFE (Art. 6b VPEA⁵⁷) in Bezug auf die elektrischen Erschliessungsanlagen (Art. 16 ff. EleG)⁵⁸ Meldungen erstatten, wobei nicht klar ist, inwiefern Art. 9h EnV auch das Bewilligungsverfahren im Hinblick auf den Netzanschluss und nicht bloss das (kantonale) Bewilligungsverfahren der Anlage selbst erfassen soll. Im Falle von gerichtlichen Verfahren kämen auch Meldepflichten durch allenfalls beteiligte Gerichtsbehörden des Bundes im Hinblick auf die Rechtskraft in Betracht. Die Inbetriebnahme im Sinne des Art. 9h Abs. 1 lit. d EnV ist zudem auch gemäss Art. 46l Abs. 1 Energieförderungsverordnung (EnFV)⁵⁹ (dazu sogleich unter [3.6.](#)) direkt an das BFE zu melden (vgl. aber Art. 46l Abs. 2 EnFV in Bezug auf eine teilweise Inbetriebnahme).

⁵⁷ Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), SR 734.25.

⁵⁸ Vgl. zu deren Beteiligung an den Bewilligungsverfahren UVEK, Erläuternder Bericht zu den Verordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 4.

⁵⁹ Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV), SR 730.03.

3 Änderung der Energieförderungsverordnung

3.1 Überblick

Die Revision der EnFV betrifft die **Einmalvergütung** für PV-Grossanlagen nach Art. 71a Abs. 4 EnG. Danach erhalten Anlagen, die bis Ende 2025 zumindest teilweise Strom in das Netz einspeisen, vom Bund eine Einmalvergütung in Höhe von bis zu 60 % der Investitionskosten. Art. 71a Abs. 4 Satz 2 EnG enthält bereits eine **Verordnungsermächtigung** zur Festlegung der Ansätze im Einzelfall. Darüber hinaus kann sich der Bundesrat auch auf die allgemeine verfassungsrechtliche Kompetenz zum Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie der spezialgesetzlichen Vollzugskompetenz in Art. 60 Abs. 1 EnG stützen, um weitere Einzelheiten zu regeln. Die entsprechenden Vorgaben finden sich insbesondere in Art. 38b sowie Art. 46i ff. EnFV.

3.2 Art. 38b EnFV – Festsetzung der Einmalvergütung

Gemäss Art. 38b EnFV entspricht die Einmalvergütung nach Art. 71a EnG den **ungedeckten Kosten**, insgesamt aber maximal 60 % der anrechenbaren Investitionskosten. Die ungedeckten Kosten werden nach Art. 46t in Verbindung mit Anhang 4 EnFV berechnet. Der dortige Ansatz für die Betriebskosten in Höhe von maximal 1 % der Investitionskosten in Ziffer 3.1 lit. b Anhang 4 EnFV ist in der Konsultation als zu niedrig angesetzt kritisiert worden.⁶⁰

3.3 Art. 46i EnFV - Gesuch

Die Art. 46i ff. EnFV betreffen das **Verfahren**. Nach Art. 46i Abs. 1 EnFV ist das Gesuch beim BFE zu stellen. Nach dessen Abs. 2 kann das Gesuch erst gestellt werden, wenn eine **rechtskräftige Baubewilligung** vorliegt. Art. 46i Abs. 3 EnFV verweist für die notwendigen **Gesuchsunterlagen** auf Anhang 2.1 Ziffer 5.1, zudem ist eine Wirtschaftlichkeitsrechnung erforderlich. Art. 46i Abs. 4 EnFV verweist bezüglich der ungedeckten Kosten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung auf Anhang 4 EnFV.

3.4 Art. 46j EnFV – Zusicherung dem Grundsatz nach

Wenn die Voraussetzungen nach Art. 71a Abs. 2 EnG in Bezug auf die Jahresproduktion und den Winterproduktionsanteil voraussichtlich erfüllt sind, **sichert** das BFE gemäss Art. 46j EnFV den Gesuchstellern die Einmalvergütung per Verfügung **dem Grunde nach zu**. Darüber hinaus trifft es nach lit. a – c bereits gewisse Festsetzungen, insbesondere zur voraussichtlichen Höhe der Einmalvergütung und zum Höchstbetrag (60 % der anrechenbaren Investitionskosten).

3.5 Art. 46k EnFV – Teilweise Einspeisung

Art. 71a Abs. 4 EnG verlangt für die Ausrichtung einer **Einmalvergütung** in Höhe von maximal 60 % der Investitionskosten, dass die betreffende Anlage bis zum 31. Dezember 2025 «mindestens teilweise» Elektrizität in das Stromnetz einspeist. Fraglich war deshalb, ob hierfür mengenmässig eine gewisse **Mindest-**

⁶⁰ IG SOLALPINE (Fn. 15), S. 4; VSE (Fn. 15), S. 9 f.

einspeisung verlangt wird und wie hoch diese allenfalls anzusetzen wäre. Die entsprechenden Festlegungen trifft Art. 46k EnFV. Nach dessen Abs. 1 muss die Anlage bis Ende 2025 **mindestens 10 %** der erwarteten Produktion **oder 10 GWh pro Jahr** einspeisen. Die Formulierung («oder») zeigt, dass sich die Gesuchsteller alternativ auf eine der beiden Varianten berufen können; es genügt also, wenn entweder 10 % der erwarteten Produktion oder 10 GWh pro Jahr eingespeist werden. Die letztgenannte Variante dürfte es gerade sehr grossen Anlagen erleichtern, diese Vorgabe zu erfüllen.⁶¹

Problematisch erscheint, dass **Einsprachen** die Erteilung der Baubewilligung verzögern könnten und **Rechtsmittelverfahren** zu einer weiteren Verzögerung führen, wenn der Baubeginn nach kantonalem Baurecht erst mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen darf.⁶² Dies dürfte in solchen Fällen letztlich dazu führen, dass viele der geplanten Anlagen bis Ende 2025 noch nicht einspeisen können. Dann entfielen die Möglichkeit einer Einmalvergütung nach Art. 71a Abs. 4 EnG vollständig, und die Projektanten wären auf die verbleibenden Förderungsmöglichkeiten nach dem Energiegesetz verwiesen. Dabei würde sich negativ auswirken, dass Art. 25 Abs. 2 und Art. 25a Abs. 1 EnG die reguläre Einmalvergütung auf maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen beschränken. Bei Anlagen, welche die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, kann die Einmalvergütung gemäss Art. 25 Abs. 3 EnG bis zu 60 % der Investitionskosten betragen, wobei jedoch auch hier auf die Kosten von Referenzanlagen abgestellt wird und die Anlagenbetreiber nach Art. 25a EnG auf Auktionen verwiesen werden können (Art. 38a EnFV). Besonders problematisch erscheint diese Frist zudem hinsichtlich des (bundesrechtlichen) **Plangenehmigungsverfahrens** für allfällige neu zu errichtende Anschlussleitungen im Sinne der Art. 16 ff. EleG (siehe bereits [2.2.](#)). Angesichts der Verfahrensdauern für die Errichtung solcher Leitungen⁶³ sowie der Möglichkeit, dass weitere Netzverstärkungen im nachgelagerten Übertragungs- oder Verteilnetz vonnöten sein könnten,⁶⁴ ist in vielen Fällen kaum vorstellbar, dass die Anlagen bis Ende 2025 bereits (teilweise) einspeisen können.⁶⁵

Die Voraussetzung einer teilweisen Einspeisung bis Ende 2025 dürfte daher häufig eine **grosse Hürde** für die Projektanten darstellen. Dieses Problem ist jedoch bereits in Art. 71a Abs. 4 EnG selbst angelegt. Gleichwohl haben Interessenverbände im Rahmen der Konsultation gefordert, auf Verordnungsebene eine Erstreckung dieser Frist im Falle von Einsprachen vorzusehen.⁶⁶ Aus gesetzhierarchischer Sicht erschiene eine entsprechende Änderung auf Ebene des parlamentarischen Gesetzes als vorzugswürdig. Jedenfalls erscheint eine **Verlängerung der Frist** zur teilweisen Einspeisung, entweder grundsätzlich oder im Falle von Einsprachen oder Beschwerdeverfahren, als dringend geboten.

Art. 46k Abs. 2 EnFV regelt, dass die **vollständige Inbetriebnahme** bis zum **31. Dezember 2030** zu erfolgen hat. Im Vergleich zum Konsultationsentwurf wurde diese Frist um zwei Jahre verlängert.⁶⁷ Zuvor war im

⁶¹ Vgl. die diesbezügliche Forderung zum Konsultationsentwurf seitens des VSE (Fn. 15), S. 7 f.

⁶² Siehe für den Kanton Bern Art. 1a Abs. 3 Baugesetz (BauG, BSG 721.0); ebenso Art. 2 Abs. 1 Baubewilligungsdekret (BewD, BSG 725.1); beachte aber Art. 35e BauG; anders für den Kanton Wallis Art. 52 Abs. 2 Baugesetz (BauG, SGS 705.1) und Art. 42 Bauverordnung (BauV, SGS 705.100), wonach im Regelfall keine aufschiebende Wirkung besteht, wenn eine solche nicht angeordnet wird; siehe dort speziell im Kontext der Gross-Photovoltaikanlagen auch Art. 10 Abs. 2 Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen (SGS 730.200), das jedoch am 10. September 2023 in der Referendumsabstimmung abgelehnt wurde, siehe die Medienmitteilung des Staatsrats vom 10. September 2023, abrufbar unter <https://www.vs.ch/fm9SUGlxeK>.

⁶³ Siehe bereits [2.2.](#)

⁶⁴ VSE (Fn. 15), S. 2 f. Vgl. auch ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 71, wonach der entsprechende Ausbau allenfalls nicht unter Art. 71a EnG fallen und daher wieder von einer Sachplanpflicht erfasst sein könnte.

⁶⁵ Vgl. auch die Stellungnahme der SWISSGRID AG (Fn. 15), S. 2.

⁶⁶ SWISSPOWER (Fn. 15), S. 3; sehr ähnlich VSE (Fn. 15), S. 4. Vgl. demgegenüber IG SOLALPINE (Fn. 15), S. 3, die eine Anhebung der Mindestproduktionschwelle auf 20 % fordert.

⁶⁷ Vgl. E-Art. 46k Abs. 2 EnFV in der Fassung des Entwurfs vom 5. Dezember 2022.

Rahmen der Konsultation unter anderem darauf hingewiesen worden, dass aufgrund von Lieferengpässen bei bestimmten Baukomponenten sowie möglichen Verzögerungen bei notwendigen Netzverstärkungen eine vollständige Inbetriebnahme bis Ende 2028 als unrealistisch erschien.⁶⁸ Wird bis zu diesem Zeitpunkt nur ein Teil der Anlage in Betrieb genommen, so regelt Abs. 3, dass die Einmalvergütung anteilmässig für den bis dahin in Betrieb genommenen Teil berechnet und gewährt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Teil für sich betrachtet die Voraussetzungen zur Gesamt- und Winterproduktion gemäss Art. 71a Absatz 2 EnG erfüllt. Wird später ein weitergehender Teil in Betrieb genommen, kann hierfür die gewöhnliche Förderung nach Art. 25 f. EnG in Anspruch genommen werden.⁶⁹

3.6 Art. 46l EnFV - Inbetriebnahmemeldung

Gemäss Art. 46l Abs. 1 EnFV ist nach Inbetriebnahme der Anlage eine entsprechende **Meldung** an das BFE zu erstatten. Bei einer teilweisen Inbetriebnahme bis Ende 2030 (Art. 46k Abs. 3 EnFV) erfolgt die Meldung gemäss Art. 46l Abs. 2 EnFV entsprechend in Bezug auf diesen Teil. Hinsichtlich der **einzureichenden Unterlagen** verweist Abs. 3 auf Anhang 2.1 Ziffer 5.2 EnFV.

3.7 Art. 46m EnFV - Bauabschlussmeldung

Nach Art. 46m Abs. 1 EnFV ist dem BFE spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme eine **Bauabschlussmeldung** einzureichen. Diese muss nach Abs. 2 eine detaillierte Baukostenabrechnung und eine Auflistung der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Investitionskosten enthalten. Gemäss Abs. 3 ist im Falle einer nur teilweisen Inbetriebnahme bis Ende 2030 eine Bauabschlussmeldung nur für diesen Teil bis Ende 2031 einzureichen.

3.8 Art. 46n EnFV – Fristerstreckung für die Bauabschlussmeldung

Gemäss Art. 46n EnFV kann die **Frist** zur Einreichung der Bauabschlussmeldung **auf Gesuch erstreckt** werden, wenn die Frist aus Gründen, die der Gesuchsteller nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und das Fristerstreckungsgesuch vor Fristablauf eingereicht wird. Die Materialien äussern sich nicht dazu, an welche Gründe der Ordnungsgeber hier gedacht hat.⁷⁰

3.9 Art. 46o EnFV – Meldung der Netto- und Winterproduktion

Art. 46o Abs. 1 EnFV regelt, dass nach dem dritten vollen Betriebsjahr die **Netto- und Winterproduktion** an das BFE zu melden ist. Dabei sind gemäss Abs. 2 der Eigenverbrauch und die Überschussproduktion separat auszuweisen. Bei einer teilweisen Inbetriebnahme bis Ende 2030 beziehen sich die Angaben entsprechend auf diesen Teil.

⁶⁸ IG SOLALPINE (Fn. 15), S. 3.

⁶⁹ So ausdrücklich UVEK, Erläuternder Bericht zu den Verordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 5.

⁷⁰ UVEK, Erläuternder Bericht zu den Verordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 5. Dezember 2022, S. 3; UVEK, Erläuternder Bericht zu den Verordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Bern, 26. Januar 2023, S. 5

3.10 Art. 46p EnFV – Definitive Festsetzung der Einmalvergütung

Art. 46p Abs. 1 EnFV regelt die **definitive Festsetzung** der Einmalvergütung, wenn die Voraussetzungen nach Art. 71a Abs. 2 EnG zum Zeitpunkt der Meldung der Nettoproduktion noch erfüllt sind. Dabei werden die ungedeckten Kosten zugrunde gelegt (lit. a), es sei denn, 60 % der voraussichtlichen (lit. b) oder definitiven (lit. c) anrechenbaren Investitionskosten ergeben einen niedrigeren Betrag. In diesem Fall ist der **tiefste Betrag** der drei Varianten massgeblich. Die Berechnung der definitiven ungedeckten Kosten ist in Abs. 2 näher geregelt.

In der Konsultation ist insbesondere kritisiert worden, dass die definitive Festsetzung der Einmalvergütung erst drei Jahre nach Inbetriebnahme (vgl. Art. 46o Abs. 1 und Art. 46p Abs. 1 EnFV) erfolgt.⁷¹ Dies sorgt für erhebliche **finanzielle Unsicherheit** auf Seiten der Investoren. Im Vergleich zum Konsultationsentwurf hält Art. 46p Abs. 2 EnFV nunmehr aber immerhin fest, dass die Berechnung der definitiven ungedeckten Kosten anhand des Preisszenarios und des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgt, die **zum Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach** (anstatt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme) gegolten haben.

3.11 Art. 46q EnFV – Gestaffelte Auszahlung

Nach Art. 46q Abs. 1 EnFV kann das BFE die Einmalvergütung **in mehreren Tranchen** auszahlen. Der entsprechende Zahlungsplan ist gemäss Abs. 2 in der Zusicherung nach Art. 46j EnFV zu regeln. Abs. 3 sieht vor, dass die letzte Tranche erst nach der definitiven Festsetzung der Einmalvergütung ausgezahlt werden darf. Um zu verhindern, dass bereits zuvor zu hohe Auszahlungen erfolgen, dürfen bis dahin insgesamt nur **80 %** der voraussichtlichen Einmalvergütung ausbezahlt werden.

3.12 Art. 46r – Art. 46 t EnFV – Bemessungskriterien

Art. 46r EnFV verweist bezüglich der **anrechenbaren Investitionskosten** auf Art. 61 EnFV. Danach sind diejenigen Kosten anrechenbar, die in direktem Zusammenhang mit den für die Elektrizitätsproduktion notwendigen Teilen der Anlage stehen, für die Steigerung oder Aufrechterhaltung der Elektrizitätsproduktion direkt notwendig und angemessen sind und effizient ausgeführt werden. In der Konsultation war teilweise gefordert worden, klarzustellen, dass auch die Kosten der **Anschlussleitungen** umfasst sind.⁷² In der entsprechenden Wegleitung des BFE sind die Kosten für den Netzanschluss erfasst.⁷³ Auch Art. 71a Abs. 1 EnG bezieht sich neben der Anlage selbst ausdrücklich auf die Anschlussleitung. Dies spricht ebenfalls für eine Anrechenbarkeit dieser Kosten.

Art. 46s EnFV regelt, dass die Kosten für den **Erwerb von Grundeigentum** sowie die **Verfahrens- und Anwaltskosten** im Zusammenhang mit Einsprachen und Beschwerden **nicht anrechenbar** sind. Der sehr eng gefasste Wortlaut («Erwerb von Grundeigentum») wirft die Frage auf, ob neben den Kosten für einen Eigentumserwerb am Grundstück auch Kosten für **Pachtzahlungen** anrechenbar wären, wenn kein Eigentum erworben werden soll. So erwähnt Art. 71a Abs. 3 EnG ausdrücklich die Zustimmung der Grundeigentümer, was ebenfalls nahelegt, dass diese von den Gesuchstellern personenverschieden sein können. Die Wegleitung des BFE bezieht sich insofern wie der Verordnungswortlaut nur auf den Erwerb von Grundeigentum.⁷⁴

⁷¹ Siehe etwa AEE SUISSE (Fn. 15), S. 4; VSE (Fn. 15), S. 5.

⁷² IG SOLALPINE (Fn. 15), S. 3 f.

⁷³ BFE, Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG, Wegleitung zur Auflistung der Investitionskosten, Version 1.1, Bern 2023, S. 4 Ziffer 40 («Elektrische Erschliessung»).

⁷⁴ BFE, Wegleitung (Fn. 73), S. 7 Ziffer 701.

Art. 46t EnFV verweist für die **Berechnung der ungedeckten Kosten** auf Anhang 4 EnFV. Gemäss Abs. 2 stellt das BFE entsprechende Formulare und Berechnungsgrundlagen zur Verfügung. Neben der bereits erwähnten Wegleitung zu den Investitionskosten⁷⁵ findet sich derzeit eine Wegleitung zur Ertragsberechnung⁷⁶ sowie Vorlagen zur Auflistung der Investitionskosten⁷⁷ sowie zur Wirtschaftlichkeitsberechnung^{78, 79}.

3.13 Art. 98 Abs. 7 EnFV – Veröffentlichungspflichten des BFE

Art. 98 Abs. 7 EnFV ergänzt die bestehenden **Veröffentlichungspflichten** des BFE zu den Fördermassnahmen um solche zur Einmalvergütung nach Art. 71a EnG. Die zu veröffentlichenden Daten sind dabei recht umfangreich und umfassen u.a. neben dem Standort, der Anlagenleistung und den Angaben zur Einmalvergütung selbst auch den Namen des Anlagenbetreibers.

3.14 Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV – Notwendige Netzverstärkungen

Neben der Energieförderungsverordnung wird auch die Stromversorgungsverordnung (StromVV)⁸⁰ geändert. Art. 22 Abs. 4 Variante 2 und Abs. 5 Variante 2 StromVV regeln neu die Vergütungen für **notwendige Netzverstärkungen** im Sinne des Art. 71a Abs. 4 EnG. Diese bedürfen – ebenso wie die Netzverstärkungen zur Einspeisung erneuerbarer Elektrizität nach Art. 22 Abs. 3 StromVV – der Bewilligung der ElCom und sind dann durch Swissgrid als Teil der Systemdienstleistungen (Art. 71a Abs. 4 Satz 3 EnG) dem Netzbetreiber zu vergüten.

⁷⁵ Siehe Fn. 73.

⁷⁶ BFE, Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG, Wegleitung, Version 1.1, Bern 2023.

⁷⁷ BFE, Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen, Vorlage zur Auflistung der Investitionskosten (als Ergänzung zur Wegleitung zur Auflistung der Investitionskosten), Version 1.1, Bern 2023.

⁷⁸ BFE, Vorlage Wirtschaftlichkeitsbewertung für PV-Grossanlagen, Version 1.0, Bern 2023.

⁷⁹ Die Dokumente sind abrufbar unter <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einmalverguetung-fuer-photovoltaik-grossanlagen.html>.

⁸⁰ Stromversorgungsverordnung (StromVV), SR 734.71.

4 Ausführungsbestimmungen Berns und des Wallis

Sowohl der Kanton Bern als auch der Kanton Wallis haben **Ausführungsbestimmungen** zu Art. 71a EnG erlassen. Dies ist insofern von grosser Bedeutung, als dass diese beiden Kantone aufgrund ihrer geografischen Gegebenheiten für die Errichtung alpiner Gross-Solaranlagen in Betracht zu kommen scheinen und hier teilweise auch schon konkrete Vorhaben in Planung sind.

Im **Kanton Bern** wurde auf den 1. Juni 2023 die Einführungsverordnung (EV) Photovoltaik-Grossanlagen⁸¹ in Kraft gesetzt. Sie hat ausdrücklich zum Ziel, insbesondere im Hinblick auf die Frist für die teilweise Einspeisung nach Art. 71a Abs. 4 EnG eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.⁸² Unter anderem regelt sie, dass die örtliche Regierungsratspräsidentin oder der örtliche Regierungsratspräsident als **Leitbehörde** für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen zuständig ist.⁸³ Die Bewilligungsverfahren für PV-Grossanlagen werden zudem als **prioritäre Verfahren** im Sinne des Berner Koordinationsgesetzes⁸⁴ anerkannt.⁸⁵ Gegen den Entscheid der Leitbehörde ist die **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zulässig.⁸⁶ Die Einführungsverordnung erklärt subsidiär die Verfahrensbestimmungen des kantonalen Baurechts für anwendbar.⁸⁷ Da die Beschwerde an das Verwaltungsgericht aber ausdrücklich (direkt) gegen den Entscheid der Leitbehörde zulässig sein soll, ist jedoch davon auszugehen, dass diese Spezialvorschrift das Baubeschwerdeverfahren nach dem Baugesetz⁸⁸ verdrängt.

Der **Kanton Wallis** hatte am 10. Februar 2023 ein Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen⁸⁹ beschlossen. Aufgrund eines erfolgreichen **Referendumsbegehrens** wurde das Dekret jedoch in der kantonalen Abstimmung vom 10. September 2023 vom Walliser Stimmvolk **abgelehnt**.⁹⁰ Das Dekret hätte unter anderem vorgesehen, dass der **Staatsrat** für die Bewilligung von PV-Grossanlagen zuständig ist, wobei das für Energie zuständige Departement die Verfahren in dessen Auftrag durchgeführt hätte.⁹¹ Dabei wären die erforderlichen Bewilligungen (ausgenommen die Bewilligungen für Stromleitungen) in einem **konzentrierten Verfahren** erteilt worden.⁹² Das Dekret hätte ausführlichere Bestimmungen zum Inhalt des Gesuchdossiers, ein vor der öffentlichen Auflage durchzuführendes Vorkonsultationsverfahren sowie ein Einspracheverfahren mit einer fakultativen Einigungsverhandlung vorgesehen.⁹³ Gegen den Bewilligungsentscheid des Staatsrats hätte die **Beschwerde beim Kantonsgericht** zur Verfügung gestanden, die grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung** gehabt hätte, es sei denn, diese wäre durch das Gericht gewährt worden.⁹⁴

⁸¹ Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik-Grossanlagen (EV Photovoltaik-Grossanlagen), BSG 741.11.

⁸² Art. 2 EV Photovoltaik-Grossanlagen.

⁸³ Art. 3 EV Photovoltaik-Grossanlagen.

⁸⁴ Siehe Art. 2a Koordinationsgesetz (KoG), BSG 724.1, wonach solche Verfahren beschleunigt zu behandeln sind.

⁸⁵ Art. 4 EV Photovoltaik-Grossanlagen.

⁸⁶ Art. 6 EV Photovoltaik-Grossanlagen.

⁸⁷ Art. 5 Abs. 1 EV Photovoltaik-Grossanlagen.

⁸⁸ Art. 40 Baugesetz (BauG), BSG 721.0.

⁸⁹ Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen, SGS 730.200.

⁹⁰ Siehe die Medienmitteilung des Staatsrats vom 10. September 2023, abrufbar unter <https://www.vs.ch/fM9SUGlxek>.

⁹¹ Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen.

⁹² Art. 1 und Art. 3 Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen.

⁹³ Art. 4 ff. Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen.

⁹⁴ Art. 10 Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen.

5 Zusammenfassung

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die Verordnungsbestimmungen mehrere nach dem Erlass des Art. 71a EnG verbleibende **Rechtsunsicherheiten beseitigen**, indem unbestimmte Tatbestandsmerkmale konkretisiert werden. Es verbleiben jedoch noch **einige rechtliche Hürden**, welche den Erfolg der «Solaroffensive» gefährden könnten.

Teilweise sind diese bereits **im Gesetz selbst** angelegt. So lässt Art. 71a Abs. 1 lit. c EnG zwar die Planungspflicht, nicht hingegen eine **Plangenehmigungspflicht** für Anschlussleitungen entfallen. Aufgrund der langen Verfahrensdauern bei Plangenehmigungen ergibt sich hieraus ein erhebliches Hemmnis für den Ausbau von PV-Grossanlagen.

Zudem sieht Art. 71a Abs. 4 EnG vor, dass die darin geregelte Einmalvergütung nur an Anlagen ausgezahlt wird, die **bis Ende 2025 mindestens teilweise** Elektrizität einspeisen. Insbesondere im Falle von Einsprachen und Beschwerden sowie aufgrund plangenehmigungspflichtiger Anschlussleitungen dürfte diese Frist häufig nur schwer einzuhalten sein.

Anderorts ergeben sich jedoch gerade **aus den Verordnungsbestimmungen** selbst mögliche Hemmnisse für die Errichtung von PV-Grossanlagen. Dies gilt insbesondere für Art. 9e Abs. 2 EnV. Dieser betrifft die Frage des **Status von Anlagen**, die sich bei Erreichen der 2 TWh-Schwelle bereits in einem **fortgeschrittenen Planungsstatus** befinden. Danach kann von einer Bewilligung nach Art. 71a EnG nur Gebrauch gemacht werden, wenn zum Zeitpunkt der Rechtskraft die 2 TWh-Schwelle durch andere rechtskräftig bewilligte Anlagen noch nicht erreicht ist. Dies führt zu einer **erheblichen Rechtsunsicherheit** für Investoren, deren Anlagen selbst mit einer erstinstanzlich bereits gewährten Baubewilligung, die aber noch nicht rechtskräftig ist, schliesslich von der Errichtung ausgeschlossen werden könnten.

Die **Kantone Bern und Wallis** haben in **Ausführungsbestimmungen** versucht, einen weitergehenden Verfahrensbeschleunigungseffekt zu erreichen. Hierbei bewegten sie sich im durch die bundesrechtlichen Vorgaben gesteckten Rahmen. Angesichts dessen haben sie den verbleibenden Beschleunigungsspielraum weitgehend ausgeschöpft. Im Kanton Wallis wurde das entsprechende Dekret aufgrund eines **Referendumsbegehrens** am 10. September 2023 vom Stimmvolk **abgelehnt**.

Insgesamt zeigt sich, dass die Umsetzung der «Solaroffensive» noch **einige Schwierigkeiten** aufweist. Es verbleibt der Eindruck, dass Art. 71a EnG aufgrund des sehr schnellen Erlasses im Rahmen der dringlichen Bundesgesetzgebung⁹⁵ nicht sämtliche rechtlichen Fragestellungen ausreichend adressieren konnte,⁹⁶ was auch den vollzugsrechtlichen Spielraum für den Bundesrat als Verordnungsgeber einschränkt. Die dennoch verbleibenden Handlungsoptionen werden im Folgenden Abschnitt beleuchtet. Schliesslich ist auch auf die erhebliche Interessengewichtung zulasten des Umwelt- und Landschaftsschutzes hinzuweisen, die mit Art. 71a EnG einhergeht und in dieser Ausprägung die Ausnahme bleiben sollte.⁹⁷ Es wird hier auch an den Behörden (und Projektanten) sein, den bloss «grundsätzlichen» Vorrang der Interessen an der Anlagenerrichtung als Anlass zu nehmen, möglichst arten-, landschafts- und umweltschutzverträgliche Lösungen zu finden.⁹⁸

⁹⁵ Siehe zur Kritik hieran oben Fn. 7.

⁹⁶ Vgl. auch die Kritik bei ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 70.

⁹⁷ Vgl. auch ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 71; sehr scharfe Kritik bei GRIFFEL, Frontalangriff auf das Umweltrecht, recht 2023 S. 52.

⁹⁸ Vgl. ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 72, wonach eine Ausnahme vom grundsätzlichen Vorrang geboten erschiene, wenn etwa eine geschützte Landschaft in erheblichem Mass betroffen und geschützte Tiere beeinträchtigt wären.

6 Handlungsoptionen

6.1 Übersicht

Angesichts der verbleibenden Hürden wird nachfolgend aufgezeigt, welche **Optionen** Gemeinden, Kantonen und dem Bund zur Verfügung stehen, um den Ausbau von PV-Grossanlagen zu erleichtern. Es handelt sich hierbei **nicht** um eine technische, wirtschaftliche oder politische Einschätzung hinsichtlich der Sachmässigkeit eines solchen Ausbaus, die auch stark vom jeweils gewählten Standort und den jeweiligen dortigen Bedingungen abhängen dürfte. Vielmehr wird eine rechtliche Einordnung von Handlungsoptionen vorgenommen, wenn ein solcher Ausbau politisch angestrebt wird.

6.2 Handlungsoptionen der Gemeinden

Den Gemeinden verbleiben nur **geringfügige rechtliche Steuerungsmöglichkeiten** in Bezug auf die Umsetzung des Art. 71a EnG, da dieser das Verfahren im Wesentlichen auf kantonaler Ebene verortet. Auf Verordnungsstufe stellt Art. 9f EnV subsidiär eine Zuständigkeitsregelung für die **Erteilung der Zustimmung** durch die Gemeinde (Art. 71a Abs. 3 EnG) auf, wenn das kantonale oder kommunale Recht keine andere Zuständigkeit festlegt. Die Gemeinden könnten hier also eine möglichst klare Zuständigkeitsregelung treffen; dies aber nur, soweit das jeweilige kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeitsregelung enthält. Im Übrigen könnten die Gemeinden die Verfahren insbesondere beschleunigen, indem sie die Zustimmung möglichst zeitnah erteilen.

Hiervon unabhängig sind allfällige Bestrebungen, Solaranlagen zu ermöglichen, die **nicht unter Art. 71a EnG fallen**. Hierbei ist auch zu beachten, dass Art. 71a EnG nicht nur von der Grösse und Winterproduktion her auf bestimmte Anlagen beschränkt, sondern auch zeitlich befristet⁹⁹ ist. Es besteht daher weiterhin ein Bedarf, Planungsgrundlagen für Solaranlagen zu erarbeiten, die nicht gemäss Art. 71a Abs. 1 lit. c EnG von der Planungspflicht ausgenommen sind. Diese Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Nutzungspläne (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 EnG), sind im Einklang mit der kantonalen Richtplanung (Art. 6 ff. Raumplanungsgesetz (RPG)¹⁰⁰) zu gestalten.¹⁰¹

6.3 Handlungsoptionen der Kantone

Wie das Beispiel der Kantone Bern und Wallis (oben [4.](#)) zeigt, können die Kantone insbesondere **Ausführungsbestimmungen** erlassen, um die Umsetzung des Art. 71a EnG zu erleichtern. Da Art. 71a EnG die Bewilligung durch den Kanton (anstatt der Gemeinde) vorschreibt, im Übrigen jedoch – über die Grundsätze des Art. 71a Abs. 1 EnG hinaus – keine detaillierten Verfahrensvorschriften enthält, besteht für die Kantone hierbei ein **weiter Gestaltungsspielraum**. Dass die Kantone für den Bau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen haben, ist übrigens bereits in Art. 14 Abs. 1 EnG geregelt.

⁹⁹ AS 2022 543, Ziffer II Abs. 2.

¹⁰⁰ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700.

¹⁰¹ Vgl. zu den Handlungsspielräumen der Gemeinden auch Bestimmungen BEURET, La planification énergétique territoriale et le plan communal des énergies, in: Défago/Wermelinger (Hrsg.), Servitudes, territoire et approvisionnement énergétique, Basel 2022, S. 79 ff., Rz. 88 ff.

So können die Kantone etwa die Zuständigkeit für die **Bewilligungserteilung** nach Art. 71a Abs. 3 EnG bei einer **Leitbehörde** ansiedeln, wie dies in Bern durch Art. 3 EV Photovoltaik-Grossanlagen geschehen ist. Dabei kann auch eine möglichst weitgehende **Verfahrenskonzentration** hinsichtlich der verschiedenen erforderlichen Bewilligungen und Abklärungen, z.B. hinsichtlich der Umweltverträglichkeit, angestrebt werden, wie dies im Wallis Art. 3 des nunmehr abgelehnten Dekrets über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen vorgesehen hätte. Soweit bereits **kantonrechtliche Koordinationsvorgaben** bestehen, kann auch auf diese verwiesen werden, wie dies in Bern in Bezug auf das dortige Koordinationsgesetz durch Art. 4 EV Photovoltaik-Grossanlagen erfolgt ist.

Zudem können Vorhaben nach Art. 71a EnG für **prioritär** erklärt werden, sodass eine beschleunigte Behandlung durch die Behörden gefordert ist. Auch dies findet sich im Kanton Bern in Art. 4 EV Photovoltaik-Grossanlagen. Es käme auch in Betracht, für einzelne Verfahrensschritte **konkrete Fristen** anzusetzen. So hätte das vom Stimmvolk abgelehnte Walliser Dekret in Art. 3 Abs. 2 und Art. 4^{bis} Abs. 2 je 30-tägige Fristen für die Stellungnahme der beteiligten Behörden in der Verfahrenskonzentration respektive der Vorkonsultation vorgesehen. Zudem hätte sich dort eine 30-tägige Frist für den Entscheid des Staatsrats im Anschluss an die Vorverfahren und auf Antrag des zuständigen Departements in Art. 9 Abs. 1 des Dekrets über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen gefunden. Eher ungewöhnlich und als nicht unerheblicher Eingriff in die gerichtlichen Befugnisse erschien, dass Art. 10 Abs. 4 des Dekrets sogar eine konkrete Entscheidungsfrist von 60 Tagen nach Abschluss des Schriftwechsels für den Entscheid des Kantonsgerichts im Beschwerdeverfahren vorgesehen hätte. Der Eingriff wäre dadurch abgemildert worden, dass diese Frist nur «so weit wie möglich» einzuhalten gewesen wäre.

Wesentlich für die Dauer der Verfahren sind die **Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten**. Hier können die Kantone straffe Abläufe vorsehen. So unterliegt die Bewilligung der Leitbehörde in Bern gemäss Art. 6 Abs. 1 EV Photovoltaik-Grossanlagen direkt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, ohne dass zuvor eine weitere verwaltungsinterne Instanz entscheiden muss. Im Kanton Wallis sollte die Einsprachefrist im Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage gemäss Art. 6 Abs. 1 des vom Stimmvolk nunmehr abgelehnten Dekrets über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen 30 Tage betragen. Gegen den Entscheid des Staatsrats hätte nach Art. 10 Abs. 1 des Dekrets die Beschwerde beim Kantonsgericht zur Verfügung gestanden, wobei diese nach Abs. 2 grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung gehabt hätte.

Die Kantone können auch versuchen, die soziale Akzeptanz solcher Anlagen zu erhöhen, indem **rechtliche Absicherungen** gegenüber bestimmten **Projektrisiken** etabliert werden. So sah das vom Stimmvolk abgelehnte Walliser Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen in Art. 14 eine Haftung des Anlagenbetreibers für alle Schäden vor, die aus dem Bau, Bestand oder Betrieb der Anlage resultieren. Zudem hätte Art. 15 des Dekrets die Möglichkeit vorgesehen, finanzielle Sicherheiten, insbesondere für einen allfälligen Rückbau und eine Wiederherstellung der Ausgangslage nach Art. 71a Abs. 5 EnG, zu verlangen.

Wie bereits oben unter [6.2.](#) bezüglich der Gemeinden erwähnt, kann über Art. 71a EnG hinaus versucht werden, **weitere Solaranlagen** zu fördern. So können die Kantone in ihren Richtplänen (Art. 6 ff. RPG) Gebiete für die Errichtung von Solaranlagen ausscheiden, die nicht unter Art. 71a Abs. 1 lit. c und Abs. 2 EnG fallen und daher **nicht von der Planungspflicht befreit** sind.¹⁰² Zur Ausscheidung solcher Gebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien in ihren **Richtplänen** sind die Kantone durch Art. 8b EnG ausdrücklich

¹⁰² Vgl. auch ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 71.

aufgerufen, auch wenn der insofern ebenfalls anwendbare Art. 10 Abs. 1 EnG in seiner nicht abschliessenden Aufzählung («insbesondere») nur die Wasser- und Windkraft nennt.¹⁰³

Es dürfte sich aufgrund der Befristung des Art. 71a EnG mittelfristig auch anbieten, die **Verfahren für grosse Solaranlagen** (ebenso wie für Wasser- und Windkraftprojekte) insgesamt in den Blick zu nehmen. Hierbei könnten die Erfahrungen aus der Umsetzung des Art. 71a EnG allenfalls gewinnbringend genutzt werden. Aus rechtspolitischer und systematischer Sicht ist kaum ersichtlich, weshalb diese drei Technologien hinsichtlich ihrer Bewilligungsverfahren (von den jeweiligen bundesrechtlichen Spezialvorgaben abgesehen) unterschiedlich behandelt werden sollten.

6.4 Handlungsoptionen des Bundes

Da einige der genannten Hürden aus Art. 71a EnG selbst respektive aus dessen Umsetzung in den Verordnungen resultieren, hätte der Bund – sowohl der parlamentarische Gesetzgeber als auch der Bundesrat als Verordnungsgeber – **sehr relevante Handlungsmöglichkeiten**.

So wurde gezeigt, dass die **Plangenehmigungsverfahren** für Anschlussleitungen grosse Verzögerungen mit sich bringen könnten. Art. 71a Abs. 1 EnG erwähnt zwar die Anschlussleitungen, befreit diese aber lediglich von der Planungs-, nicht hingegen der Plangenehmigungspflicht (siehe oben [2.2.](#)). In erster Linie könnte hier der parlamentarische Gesetzgeber Art. 71a Abs. 1 lit. c entsprechend ergänzen («[...] keine Planungs- und Plangenehmigungspflicht besteht»). Neben einer vollständigen Befreiung von der Plangenehmigungspflicht käme stattdessen auch eine verfahrensrechtliche Koordination mit der Bewilligung der Solaranlage in Betracht.¹⁰⁴

Probleme aus den Verordnungsbestimmungen selbst ergeben sich vor allem in Bezug auf Art. 9e Abs. 2 EnV in Bezug auf den Status von Anlagen, die sich bei **Erreichen der 2 TWh-Schwelle** bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstatus befinden. Da hiernach von einer Bewilligung nach Art. 71a EnG nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn zum Zeitpunkt von deren Rechtskraft die 2 TWh-Schwelle durch die rechtskräftig bewilligten Anlagen noch nicht erreicht ist, ergibt sich eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Projektanden.¹⁰⁵ Da sich diese Bestimmung auch im Widerspruch zu Art. 71a Abs. 6 EnG befindet, der Anlagen, die bis Ende 2025 öffentlich aufgelegt wurden, Bestandsschutz gewährt, sollte sie gestrichen werden. Dies ist für die Vorgängerfassung aus dem Konsultationsentwurf teilweise auch in den Stellungnahmen gefordert worden.¹⁰⁶ Die **konsequente Anwendung von Art. 71a Abs. 6 EnG** würde demgegenüber für Rechtssicherheit sorgen, da dieser für die weitere Anwendung von Art. 71a EnG auf die öffentliche Auflage bis Ende 2025 abstellt. Somit bestünde allenfalls sogar schon vor Erteilung der erstinstanzlichen Bewilligung Rechtssicherheit, da die Vorgaben von Art. 71a EnG weiterhin angewendet würden, unabhängig davon, wann die Rechtskraft der Bewilligung eintritt.

¹⁰³ Vgl. zur Energieplanung der Kantone und Gemeinden vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen BEURET, La planification énergétique territoriale et le plan communal des énergies, in: Défago/Wermelinger (Hrsg.), Servitudes, territoire et approvisionnement énergétique, Basel 2022, S. 79 ff., Rz. 18 ff.

¹⁰⁴ Der VSE (Fn. 15) schlägt etwa vor, dass der Kanton in Absprache mit dem ESTI zeitgleich mit der Bewilligung der Anlage selbst auch die Plangenehmigung für den Netzanschluss erteilen könnte. Vgl. zu einer Bündelung der Verfahren auch Swissgrid AG (Fn. 15), S. 2.

¹⁰⁵ Vgl. aber die Stellungnahme von Swissolar vom 17. März 2023, abrufbar unter <https://www.swissolar.ch/de/news/detail/kommentar-verordnungen-zur-umsetzung-der-solaroffensive-44539>, wonach zumindest positiv sei, dass nicht mehr auf die Fertigstellung der Anlagen abgestellt würde, da so verhindert wird, dass Anlagen errichtet werden, die dann nicht vom höheren Fördersatz profitieren.

¹⁰⁶ IG SOLALPINE (Fn. 15), S. 2. Anders der Ansatz bei AEE SUISSE (Fn. 15), S. 3, wo vorgeschlagen wird, die 2 TWh-Grenze durch die Nichterteilung weiterer Bewilligungen durchzusetzen, anstatt den Gebrauch bereits erteilter Bewilligungen zu untersagen. Der VSE (Fn. 15), S. 7, hatte einen Bestandsschutz für Anlagen mit erstinstanzlicher Baubewilligung gefordert.

Die Koppelung der Einmalvergütung aus Art. 71a Abs. 4 EnG an eine **mindestens teilweise Elektrizitätseinspeisung bis Ende 2025** dürfte, wie oben unter [3.5.](#) gezeigt wurde, Probleme aufwerfen, da diese Frist in manchen Fällen kaum einzuhalten sein wird. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn weiterhin keine Erstreckung des Art. 71a Abs.1 lit. c EnG auf Plangenehmigungsverfahren für Anschlussleitungen beabsichtigt wäre. Bezüglich der Frist zur teilweisen Einspeisung bis Ende 2025 käme einerseits in Betracht, auf Gesetzes- oder Verordnungsebene Ausnahmebestimmungen oder Fristerstreckungsmöglichkeiten, etwa im Falle von Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren, aufzunehmen.¹⁰⁷ Andererseits könnte die Frist selbst durch Anpassung des Art. 71a Abs. 4 EnG verlängert werden.

Schliesslich sollte der Bundesgesetzgeber vor dem Hintergrund der Befristung des Art. 71a EnG schon jetzt die Weichenstellungen für die **Zeit nach 2025** stellen. Hierbei scheint es empfehlenswert, die Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren für alle Grosstechnologien zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern, d.h. die Windkraft, die Wasserkraft und die Gross-Photovoltaik, möglichst einheitlich zu regeln. **Vorschläge** für eine mögliche Konzentration und Beschleunigung der Verfahren sind seitens der Rechtswissenschaft bereits unterbreitet worden.¹⁰⁸ Das in Art. 71a Abs. 1 EnG befristete geregelte vollständige Entfallen der Planungspflicht hingegen kann, da es dem für das gesamte Raumplanungsrecht zentralen Anliegen des Art. 2 RPG zuwiderläuft, mittelfristig keine sinnvolle Lösung darstellen.¹⁰⁹ Zudem sollte die weiterhin dringend erforderliche Beschleunigung des Netzausbaus nicht aus dem Blick geraten.¹¹⁰

Die aktuell laufende **Revision des Energiegesetzes** im Zuge des sog. Mantelerlasses¹¹¹, die voraussichtlich in der Herbstsession 2023 abgeschlossen werden soll, greift manche dieser Anliegen bereits auf. So werden unter anderem neu wohl sämtliche Photovoltaikanlagen ebenfalls ab einer bestimmten Grösse dem nationalen Interesse im Sinne des Art. 12 EnG unterfallen.¹¹² Zeitgleich hat der Bundesrat Pläne für einen sog. **Beschleunigungserlass** vorgestellt, mit dem der Ausbau von Solar-, Windkraft- und Wasserkraftanlagen beschleunigt werden soll.¹¹³ Danach ist insbesondere beabsichtigt, für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorzuschreiben, für im kantonalen Richtplan bezeichnete Eignungsgebiete den Bau von Anlagen ohne projektbezogene Richtplangrundlage zu gestatten sowie den Instanzenzug für Rechtsmittelverfahren zu verkürzen.¹¹⁴

¹⁰⁷ Dazu bereits oben [3.5.](#)

¹⁰⁸ AEMISEGGER/MARTI, Juristische Studie vom 27. Oktober 2021 zuhanden der Bundesämter BFE, ARE und BAFU, «Energiewende – Vereinfachung der Planung für Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien», Küssnacht/Schaffhausen 2021.

¹⁰⁹ Vgl. bereits SCHREIBER, Die Nutzung des Alpenraums zur nachhaltigen Stromerzeugung, ZBI 123/2022, S. 515, 546. Vgl. auch ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 71.

¹¹⁰ Siehe auch SWISSGRID AG (Fn. 15), S. 2.

¹¹¹ Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, Geschäft 21.047.

¹¹² Stand Juni 2023 unterschieden sich die Formulierungen in E-Art. 12 EnG zwischen National- und Ständerat insofern lediglich hinsichtlich der Bezeichnung als «Photovoltaik-» oder (weiter gefasst, d.h. potenziell auch Solarthermieanlagen zur Wärmeerzeugung erfassend, siehe ABEGG/STREIFF/TRAJKOVA, in: Stöckli (Hrsg.), Schweizerische Baurechtstagung 2023, Freiburg 2023, S. 51, 53 f.) «Solaranlagen». Die jeweils aktuelle Fahne ist unter Angabe der Geschäftsnummer abrufbar unter <https://www.parlament.ch>.

¹¹³ Siehe die Medienmitteilung des Bundesrats vom 22. Juni 2023, abrufbar unter <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-95916.html>.

¹¹⁴ Siehe die Medienmitteilung (Fn. 113).

